

Corporate Governance Bericht 2016
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw), Köln

1. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2016 durch folgende Organe geführt und überwacht:

- die Geschäftsführung,
- den Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung

1.1. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat laut Gesellschaftsvertrag drei Geschäftsführer, die die Leitungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen. Diese beziehen sich besonders auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Festlegung der Unternehmensziele und deren Steuerung und Überwachung sowie die Organisation des Unternehmens. Mit Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. September 2016 wurden die Voraussetzungen für einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer geschaffen.

Im Geschäftsjahr waren überwiegend zwei Geschäftsführer bestellt. Lediglich im Januar, Juni, Juli und ab Oktober wurde die Gesellschaft nur durch einen Geschäftsführer vertreten. Ab 1. März 2017 ist ein zweiter Geschäftsführer bestellt.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat und den Gesellschafter regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet.

1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohl des Unternehmens zusammen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten.

Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen, die nach der Satzung seiner Zustimmung bedürfen, eingebunden. Darüber hinaus hat er die Aufgabe den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und die Beauftragung des Abschlussprüfers vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates sind Frauen und sieben Mitglieder sind Männer.

Der Aufsichtsrat unterliegt seiner Geschäftsordnung, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit der Mitglieder geregelt sind.

Im Jahre 2016 hat der Aufsichtsrat dreimal getagt. Dabei wurde der Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für den Fortgang und die Lage des Geschäftes von Bedeutung sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie das Risikomanagement informiert.

1.3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung des Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

2. Abschlussprüfung durch KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der LHBw für 2016 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Der Abschlussprüfer ist mit Beschluss des Gesellschafters vom 30. September 2016 für das Geschäftsjahr 2016 bestellt worden. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für 2016 ist er beauftragt, auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für 2016 durchzuführen.

Der Aufsichtsrat hat am 06.04.2017 mit einem Umlaufbeschluss den Jahresabschluss 2016 gebilligt.

Die Jahresabschlüsse der LHBw können unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

3. Vergütungen 2016

3.1. Geschäftsführung

3.1.1. Christian Kappler (bis 31.05.2016)

Grundvergütung:	rd. 104.166 €
Variable Vergütung:	rd. 29.166 € (anteilig für 2015 und 2016)
Sonstige Leistungen:	rd. 11.239 €
Abfindung:	50.000 €

3.1.2. Uwe Schmack (ab 01.02.2016)

Grundvergütung:	rd. 137.500 €
Variable Vergütung:	es wurde in 2016 keine variable Vergütung gezahlt
Sonstige Leistungen:	rd. 12.562 €

3.2. Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der LHBw erhielten für ihre Tätigkeit 2016 eine Vergütung von jeweils 10.000 €. Die Bundesvertreter im Aufsichtsrat verzichteten auf ihre Vergütung für 2016.

Aufwendungsersatz für die bei der Erfüllung des Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen wurde gewährt.

4. Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und wird, ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

Dieser Bericht wird, soweit der Offenlegung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, auf der Internetseite der LHBw veröffentlicht.

Ort, Datum

Gösta Krieg

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Uwe Schmack

Geschäftsführer

Stephan Minz

Geschäftsführer

Anlage (Entsprechenserklärung 2016)

Entsprechenserklärung 2016

Anlage zum Corporate Governance Bericht 2016
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
der LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH (LHBw), Köln

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der LHBw geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der LHBw befolgten und befolgen grundsätzlich die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) in der Fassung vom 30. Juni 2009.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde von folgenden Empfehlungen des PCGK abgewichen:

1. Der PCGK spricht unter Ziffer 2.2 folgende Empfehlung aus:

„Die Geschäftsleitung soll den Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen,...“

Der Jahresabschluss/Konzernabschluss 2015 der LHBw wurde aufgrund der wirtschaftlichen Lage und des Verkaufs der LHD Group Deutschland GmbH erst am 31.08.2016 durch die Gesellschafterversammlung gebilligt.

2. Der PCGK spricht unter Ziffer 3.3.2 folgende Empfehlung aus:

„Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

LHBw hat für seine Organmitglieder in 2016 keinen Selbstbehalt in der D&O Versicherung vereinbart.

3. Der PCGK spricht unter Ziffer 4.2.1 folgende Empfehlung aus:

„Die Geschäftsleitung soll aus mindestens zwei Personen bestehen.“

Im Geschäftsjahr 2016 waren auf Grund des Wechsels in der Geschäftsführung nicht durchgängig zwei Geschäftsführer bestellt. Durch interne Regelungen wird die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt. Ab 01. März 2017 sind zwei Geschäftsführer bestellt.

4. Der PCGK spricht unter Ziffer 4.3.2 folgende Empfehlung aus:

„Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.“

Wegen gesellschaftlicher Neuorientierung der Unternehmung wurde für einen Geschäftsführer, für das Geschäftsjahr 2016 die Zielvereinbarung erst nach Beginn des Jahres getroffen. Wegen des nicht auf Gewinnerzielung und Umsatzerhöhung ausgerichteten Geschäftsmodells wurde keine mehrjährige Bemessungsgrundlage vereinbart.

5. Der PCGK spricht unter Ziffer 5.1.1 folgende Empfehlung aus:

„Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.“

Bei LHBw ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass drei Sitzungen im Kalenderjahr abgehalten werden müssen. Diese wurden in 2016 durchgeführt.

6. Der PCGK spricht unter Ziffer 5.2.3 folgende Empfehlung aus:

„Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung

seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.“

Im Berichtszeitraum haben zwei Mitglieder des Überwachungsorgans an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen.

7. Der PCGK spricht unter Teil C Ziffer 1.2 folgende Empfehlung aus:

„Das einzelne Bundesministerium, das die Beteiligung führt, soll jeweils nur durch eine bzw. einen, höchstens zwei Bedienstete vertreten sein. Im Interesse des Bundes und des Unternehmens sollen auch sachverständige Personen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören (z. B. Persönlichkeiten aus der Wirtschaft) Mitglieder von Überwachungsorganen sein. Bei Konzernunternehmen ist die Besetzung der Eigentümerseite durch Konzernangehörige in der Regel auf zwei Personen zu begrenzen.“

Angesichts der wirtschaftlichen Lage der LHBw in 2015 wurden zur interimswise erforderlichen direkten Steuerung sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Bundesministerium der Verteidigung berufen.